

GEHEIM

Dst?

Notiz an Herrn Dr. K. H u b e r , BundeskanzlerWeisungen des Bundesrates an den Oberbefehlshaber

- 1 Mit Antrag vom 27.8.74 schlägt das EMD eine neue Fassung der am 6.7.62/16.9.63 beschlossenen Weisungen des Bundesrates an den Oberbefehlshaber vor. Am 30.9.74 hat der Bundesrat dem Antrag zugestimmt, ohne indessen die alten Weisungen ausdrücklich aufzuheben. Dem Wortlaut des Antrages (s.Beil.) darf aber entnommen werden, dass die Aufhebung der alten Weisungen beabsichtigt war.
- 2 Ziffer 7 der neuen Weisungen (vom BR am 30.9.74 genehmigter Entwurf) lautet:

"Bei der Durchführung Ihrer Aufgabe werden Sie durch Vermittlung des Chefs des Eidgenössischen Militärdepartements enge und ständige Verbindung mit dem Bundesrat behalten."

Heisst das, dass schriftliche Anträge des Oberbefehlshabers an den BR über den Vorsteher des EMD der Landesbehörde eingereicht werden müssen? Dr. Zweifel von der JA ist der Auffassung, dass der Oberbefehlshaber, als Magistratsperson, direktes Antragsrecht an den BR habe. Ist diese Frage genügend geklärt?

x) Hr. Dr. Kurz, DMV, bekräftigt die bisherige Auffassung des EMD, dass der OB über das EMD an den BR zu gelangen habe.
Hr. Brunel sprach Dr. Huber am 22.2.77 mündlich.

Mügge

Beilagen (Bitte zurückgeben)

- BRB vom 30.9.74 mit Antrag vom 27.8.74
- Vom BR am 30.9.74 genehmigter Entwurf zu Weisungen des BR an den Oberbefehlshaber

Zu Ziff. 1

Herr Dr. Kurz erklärt, dass die Weisungen 6.7.62/16.9.63 als aufgehoben zu betrachten sind, auch wenn ein formeller Aufhebungsbeschluss fehlt (18.1.77).

Zu Ziff. 2

Herr Dr. Kurz wird die Frage des Antragsrechts des Generals mit dem Vorsteher EMD und allenfalls mit der Justizabteilung besprechen (18.1.77).

Mügge

Herrn Müggler

Bitte Ernst Müggler sich bei EMD erkundigen wo
Sachverhalt; dass mir berichten

Huber
18.1.77

Dodis

